

Erläuterungen zur Neugestaltung der Feuerwehr-Dienstvorschrift 8 - Tauchen

Der AFKzV hatte die Projektgruppe FwDV beauftragt, die FwDV 8 Tauchen zu überarbeiten. Dazu wurde eine Unterprojektgruppe unter der Leitung der Feuerwehr- und Katastrophenschutzschule Rheinland Pfalz gebildet, in der Vertreter der Landesfeuerwehrschule Baden-Württemberg, der Staatlichen Feuerwehrschiele Regensburg, der Arbeitsgemeinschaft der Leiter der Berufsfeuerwehren (AGBF), des Deutschen Feuerwehrverbandes (DFV) und des Bundesverbandes der Unfallkassen (BUK) mitarbeiteten.

Folgende wesentliche Punkte wurden neben der kompletten redaktionellen Überarbeitung und der Anpassung an aktuelle Regelwerke geändert:

Einführung einer neuen Stufe 1

Feuerwehrtaucher der Stufe 1 werden aufgrund ihrer Ausbildung und ihres Einsatzzweckes unterhalb der bisherigen Stufe 1 (jetzt Stufe 2) angesiedelt. Taucher der Stufe 1 sollen vor allem an "Badeseen" und ähnlichen Gewässern eingesetzt werden, wo keine gewässerspezifischen Gefährdungen (Bootsverkehr, Strömung) zu erwarten und keine technische Hilfeleistungsmaßnahmen notwendig sind. Als Tauchgerät soll bei der Stufe 1 - im Gegensatz zur Stufe 2 und 3, die mit Geräten nach vfdB-Richtlinie 0803 tauchen - lediglich ein Gerät nach DIN EN 250 - allerdings mit Vollmaske als Atemanschluss - verwendet werden.

Regelung der Tauchtiefen

Die Tauchtiefe für Taucher der Stufe 1 ist auf 10 m begrenzt. Damit wird den geringeren Anforderungen an Technik und Ausbildung Rechnung getragen. Die Tauchtiefe für Taucher der Stufen 2 und 3 ist in der Regel auf 20 m beschränkt. Damit soll eine bundesweite Vergleichbarkeit der Ausbildung zu diesen Stufen gewährleistet bleiben. Durch entsprechende Fortbildung kann die Tauchtiefe - in Abhängigkeit vom Einsatzbereich der Tauchereinheit bei den Stufen 2 und 3 - auf maximal 30 m ausgedehnt werden. Aus Sicht der Projektgruppe ist dies für den Geltungsbereich der FwDV 8 ausreichend. Sollten im Einsatzbereich einer Feuerwehr größere Tauchtiefen vorhanden sein, muss die Ausbildung und der Einsatz nach den Vorschriften der UVV Tauchen erfolgen.

Änderung des Reservetauchers in Sicherheitstaucher

Der Begriff des Reservetaucher ist in Sicherheitstaucher geändert worden. Diese Anpassung ist auch im Hinblick auf europäischen Regelungen notwendig.

Druckkammerfahrt vor Beginn der praktischen Ausbildung

Die Probeschleusung in einer geeigneten Druckkammer unter Aufsicht eines Arztes vor Beginn der praktischen Ausbildung über 5 m Tiefe wurde in Anlehnung an die berufenossenschaftlichen Grundsätze G 31 empfohlen. Bei Tauchtiefen bis 30 m wird die Probeschleusung vorgeschrieben. Hiermit sollen Probleme mit großen Tauchtiefen frühzeitig festgestellt werden. Dadurch werden Ausbildungs- und Ausstattungskosten gespart und die Sicherheit bei der Ausbildung erhöht.

Aus Tauchstunden werden Tauchgänge Tauchgänge lösen Tauchstunden ab.

Während eine Tauchstunde 45 Minuten betrug, in der das An- und Ablegen und weitere Vor- und Nachbereitung häufig enthalten waren, dauert ein Ausbildungs- oder Übungstauchgang nun mindestens 20 Minuten, wobei hier nur die Zeit im Wasser gerechnet wird.

Technische Neuerungen

Die Vorschrift wurde im technischen Sinne dahingehend überarbeitet, dass in Ausbildung und Einsatz die Möglichkeiten neuer Techniken berücksichtigt wurden. So wurde beispielsweise die Nutzung von Mischgas anstelle von Druckluft neu eröffnet.

Der Hubschraubereinsatz

Zum Transport eines Tauchtrupps (1/3) reicht die Transportkapazität der normalen Polizeihubschrauber nicht aus. Der Einsatz eines Hubschraubers ist länderspezifisch in Abhängigkeit von den vorhandenen Gewässern und Hubschraubern zu regeln.

Druckformat

Wegen der umfangreichen Austausch Tabellen wird die Feuerwehr-Dienstvorschrift im Format DIN A 5 gedruckt.

Speicherung

Bis zum Druck der Feuerwehr-Dienstvorschrift kann sie als pdf-Datei von der Homepage der Staatlichen Feuerweherschule Regensburg (www.sfs-r.bayern.de) aus dem Verzeichnis "Weitere Angebote" und "FwDV" heruntergeladen werden.